

Gemeindeverwaltung Affalterbach

Sachbearbeiter: Alexander Langner

Az.: 022.3 - La

Vorlage Nr.:	26/2019
BVA:	24.06.2019
GR:	04.07.2019
öffentlich	

§ 5 Wahl der zwei stellvertretenden Bürgermeister

Gemäß § 48 GemO bestellt der Gemeinderat in Gemeinden ohne Beigeordnete aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertreter je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

In Affalterbach wurden bislang jeweils zwei Gemeinderäte mit den Aufgaben des stellvertretenden Bürgermeisters betraut. An dieser zweckmäßigen Besetzung sollte aus Sicht der Verwaltung festgehalten werden.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Aus der Mitte des Gremiums können Vorschläge zur Wahl des 1. Stellvertretenden Bürgermeisters eingebracht werden.

Nach geheimer Wahl wird ein Gemeinderatsmitglied zum 1. stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

Ebenfalls durch Wahl ist ein zweiter stellvertretender Bürgermeister zu bestimmen.

Nach geheimer Wahl wird ein Gemeinderatsmitglied zum 2. stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

Beschlussvorschlag:

Wahl der zwei stellvertretenden Bürgermeister.